

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.1981

Geschäftszahl

3380/79

Rechtssatz

Weist der Begünstigungswerber Zeiten nach § 502 Abs 1 erster Satz ASVG (zB Zeiten der Arbeitslosigkeit in Österreich) nach, so entfällt gem § 502 Abs 4 zweiter Satz IVm § 502 Abs 2 letzter Satz erster Halbsatz ASVG die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge (auch) für die begünstigt angerechneten Zeiten der Auswanderung.